

Statuten des Schweizerischen Arbeiterinnenverbandes : (Entwurf)

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verfiicht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **7 (1912)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350474>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nach eingehender Behandlung zweier weiterer Fragen laut: Das Streben der Arbeiterschaft nach Kultur (Alkoholfrage und Arbeiterschaft) und Barzahlung — kurze Bahltage. Diese beiden Thematata werden von zwei Genossinnen an der 6. Frauen-Konferenz in St. Gallen am 16. Mai (Muffahrtstag) in Referaten erörtert werden.

Ueber das folgende Traktandum: Die Heranziehung und Schulung weiblicher Vertrauensleute sprach die Arbeiterinnensekretärin Genossin Walter. Sie zeigte einige der noch zu lösenden großen Aufgaben der Frauenkonferenzen. Leider sind wir heute noch nicht so weit, um ihre Ausgestaltung in der angedeuteten Weise nach der Tiefe vorzunehmen. Wir müssen uns vorläufig mit ihrem Ausbau nach der „Breite“ hin begnügen. So wurde denn beschlossen, das Wirkungsfeld der Frauenkonferenzen möglichst auszudehnen, um diese mehr und mehr auch den anderen Gewerkschaftsverbänden dienstbar zu machen. Dieser Zweck soll vorerst mit der auf Sonntag den 12. Mai angedachten Frauenkonferenz in Rorschach angestrebt werden.

Die Stunden vergingen wie im Fluge. Unversehens war die Mittagszeit herangerückt. Zum allgemeinen Bedauern mußte die interessante Berichterstattung über die Erfahrungen und Ergebnisse in der Hausagitation unterbrochen werden. Dafür wird sie an der nächsten Konferenz als 1. Geschäft an die Reihe kommen.

Derweilen hatten die fünf anderen Genossen still in einer Ecke gefessen und mit sichtlicher Freude und Aufmerksamkeit den verständigen und munter sprudelnden Worten aus Frauenmund gelauscht. Ihr andächtiges Schweigen war Lob und Anerkennung zugleich.

Als unscheinbares Pflänzlein ist das Institut, die Einrichtung der Frauenkonferenzen, dem Boden des Textilarbeiter-Verbandes entsprossen. Das Pflänzlein wächst! Zweig um Zweig schießt hervor aus dem jungen, kräftigen Stämmchen, bis es dereinst dastehen wird als ein mit Früchten schwer beladener Baum!

Aus mühselig beladenen Tagelöhnern der Industrie wollen wir alle zu schönen, starken Menschen werden, denen die Welt gehört, als eine ewig unbesiegbare Quelle des höchsten Genusses. Richard Wagner.

Sie haben recht. Nur daß sie als unnatürlich, ja als krankhaft ansehen, was nur eine Folge der veränderten Verhältnisse ist. Eine solche Folge ist vielleicht beklagenswert, wie vieles beklagenswert ist, was die Vergangenheit mit sich ins Grab nahm. Aber zu ändern ist es nicht, die Entwicklung läßt sich nicht zurückhalten, sie fordert vielmehr, daß man mit ihr Schritt hält.

Der Lärm der Welt, der zu des Großvaters Zeiten nur von fern her tönte, dringt heute in fast jedes Haus. Das Kind der Großstadt vor allem braucht nur mit hellen Augen um sich zu sehen, mit wachen Ohren zuzuhören, und es wird in kurzer Zeit mehr wissen, als ein Erwachsener vor hundert Jahren wis-

Statuten des Schweizerischen Arbeiterinnenverbandes.

(Entwurf.)

1. Der Verband setzt sich zusammen aus den sozialdemokratischen Arbeiterinnenvereinen. Der Eintritt in den Verband erfolgt durch Anmeldung beim Zentralvorstand. Zurückgewiesene Vereine haben das Recht auf den entgeltlichen Entscheid der Delegiertenversammlung.

2. Zweck des Verbandes ist die tatkräftige Teilnahme an den Aufgaben der politischen, gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen modernen Arbeiterbewegung.

3. Jedes Vereinsmitglied gehört der sozialdemokratischen Partei der Schweiz an. Der Ausweis geschieht durch das Parteimitgliedbuch, welches das Programm und die Organisation der Partei enthält. Dieses Parteimitgliedbuch ist zugleich auch Mitgliedbuch für den Schweizer Arbeiterinnenverband, dessen Statuten und Arbeitsprogramm ihm beigeheftet werden. Die Parteimarke gilt als einheitliche Quittungsmarke, deren Gesamtbetrag den monatlichen Beitrag an die Partei, an den Arbeiterinnenverband und an die lokale Sektion, in sich schließt. Diese einheitliche Beitragsmarke wird von der Lokalorganisation erhoben, indem die Marke im Mitgliedbuch eingeklebt und entwertet wird.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich einer Gewerkschaftsorganisation anzuschließen, sofern eine solche am Orte besteht.

4. Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Zentralvorstand;
- c) die Kontrollkommission;
- d) das Presborgan: „Die Vorkämpferin“.

5. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle Jahre im April statt. Außerordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden durch den Zentralvorstand oder auf Verlangen von 3 Sektionen, wenn sie mindestens einen Zehntel der Verbandsmitglieder vertreten.

Der Zentralvorstand stellt die vorläufige Traktandenliste auf, die wenigstens 2 Monate vor der Delegiertenversammlung bekannt gegeben wird. Die Veröffentlichung der definitiven Tagesordnung hat

sen konnte. Es wird aber ebenso auf Schritt und Tritt zur Kritik an Dingen und Urteilen anderer herausgefordert, da es Widersprüche auch gegen die Autorität der Eltern frühzeitig hören kann. Es erfährt durch die Flut der Zeitungen, die sich ihm heute selbst bei der strengsten Erziehung nicht mehr entziehen lassen, von den Geschehnissen in der Welt und es wird — nicht zuletzt, wenn es sich um Proletarierkinder handelt — in zarter Jugend schon in alle Schrecken des Kampfes ums Dasein eingeweiht. Es wird, sofern es nicht ganz blöde ist, zu selbständigem Denken und Empfinden gezwungen.

Wie in Schule und Haus, ist auch die Stellung des Kindes im Staat unverändert geblieben. Vom

spätestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung zu erfolgen.

Jede Sektion hat das Recht auf eine Delegierte und die Pflicht zu ihrer Wahl. Größere Vereine wählen auf je 50 Mitglieder eine Vertreterin. In gleicher Weise wird auf einen Bruchteil, der 50 übersteigt, eine Abgeordnete entsendet. Bestimmend auf die Mitgliederzahl wirken die für das letzte Vierteljahr quittierten Gesamtbeitragsmarken. Die Namen der Delegierten sind dem Zentralvorstand spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung bekannt zu geben.

Der geschäftliche Jahres- und Rechnungsbericht des Zentralvorstandes, sowie die Rechnung der „Vorkämpferin“, sind der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Ebenso entscheidet diese über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten.

Die Vereine sind berechtigt, Anträge für die Delegiertenversammlung zu stellen. Diese sind spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung dem Zentralvorstande schriftlich nebst einer klaren Begründung einzureichen.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen auf Verlangen von 3 Sektionen der Urabstimmung. Dabei ist das einfache Mehr der Stimmenden maßgebend. Ein Monat nach der Delegiertenversammlung erlischt das Recht des Begehrens nach der Urabstimmung und treten die Delegiertenbeschlüsse in Kraft.

6. Die Mitgliederversammlung des von der Delegiertenversammlung auf 2 Jahre bestellten Vorortes wählt auf die gleiche Amtsdauer den siebengliedrigen Zentralvorstand, bestehend aus Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassierin, Korrespondentin, Protokollführerin und 3 Beisitzerinnen. Alle Ämter, mit Ausnahme desjenigen der Präsidentin, die von der Mitgliederversammlung bezeichnet wird, verteilt der Zentralvorstand selber unter seine Mitglieder.

Der Zentralvorstand hält monatlich 2, mindestens aber 1 Sitzung ab. Er ist beschlußfähig in Anwesenheit von mindesten 5 Mitgliedern. Ihm liegt unter Gesamthaftbarkeit die Besorgung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Verbandes ob. In wichtigen Fragen, deren Erledigung nicht der Delegiertenversammlung überwiesen wird, hat der Zentralvorstand die Meinung der Sektionen einzuholen.

vierzehnten Jahre ab erhalten Kinder durch ihre Arbeit ihr Leben selbst oder tragen zum Unterhalt der Eltern bei. Sie haben wie die Erwachsenen unter schlechten Arbeitsbedingungen, unter hohen Lebensmittelpreisen zu leiden. Es wäre nicht nur ihr Recht, sondern geradezu ihre Verpflichtung, sich über die Ursachen all dieser Verhältnisse durch Gedankenaustausch mit ihren Schicksalsgenossen und ihren älteren Arbeitskollegen aufzuklären.

Es gibt in Deutschland und der Schweiz Schulen, die sich Freie Schulgemeinden, Landerziehungsheime, Erziehungsschulen nennen. Ihre Inassen — Lehrer und Schüler beiderlei Geschlechts — bilden eine

laut Vereinbarung mit dem Gewerkschaftsbund hat das von diesem unterhaltene Schweizerische Arbeiterinnensekretariat dem Arbeiterinnenverband und dessen Zentralvorstand mit Rat und Tat an die Hand zu gehen. Zu diesem Zwecke wird die Sekretärin regelmäßig zu den Sitzungen des Zentralvorstandes mit beratender Stimme beigezogen. Der Arbeiterinnenverband unterstützt das Sekretariat zur Neuffnung eines Fonds mit mindestens 200 Fr. jährlich.

8. Die Delegiertenversammlung bestimmt einen Verein, dessen Mitgliederversammlung eine Kontrollkommission von 3 Mitgliedern wählt, von denen nur die Präsidentin besonders bezeichnet wird. Die Kontrollkommission prüft jährlich wenigstens einmal die Geschäfts- und Kassenführung des Zentralvorstandes und der „Vorkämpferin“. Sie stellt Wünsche und Anträge an die Delegiertenversammlung.

Der Kontrollkommission sind Beschwerden über die Geschäftsführung des Zentralvorstandes zur Untersuchung einzureichen.

9. Der Arbeiterinnenverband besitzt ein eigenes Preßorgan, die „Vorkämpferin“, deren Redaktion der Sekretärin des Gewerkschaftsbundes übertragen ist.

Der Abonnementspreis der „Vorkämpferin“ ist in den monatlichen Gesamtbeitrag einbezogen und hat der Zentralvorstand mit der Druckerei vierteljährlich in Abrechnung zu treten.

Die Verzeichnisse der Vereinsmitglieder sind halbjährlich auf Ende Juni und Dezember, Ein- und Austritte allmonatlich von den Sektionen dem Zentralvorstande einzusenden.

Ein zwischen dem Verband und der Druckerei abgeschlossener Vertrag enthält die näheren Bestimmungen.

Zur finanziellen Sicherung des Zeitungsunternehmens ist ein Fond angelegt, der von den Sektionen aus den Erträgen der Maiseier und anderer Veranstaltungen geäuftnet wird.

10. Zur Bestreitung der Ausgaben des Verbandes für Agitation, Geschäftsführung des Zentralvorstandes, Beitragsleistung an schwache Sektionen und Lieferung der „Vorkämpferin“, entrichten die Sektionen in der Gesamtbeitragsmarke für jedes Mitglied einen Verbandsbeitrag von 20 Rp. im Monat. Durch Beschluß der Delegiertenversammlung — unter Vorbehalt der Urabstimmung — kann der Verbandsbeitrag

Staatsbürgerschaft im Kleinen. Die Staatsform ist die der Demokratie. Ueber Fragen des inneren und äußeren Schullebens wird in gemeinsamen Sitzungen beraten und beschlossen, wobei die Lehrer dieselbe Stimme haben wie die Schüler. Der Unterricht ist wesentlich eine Anleitung zu selbständiger Arbeit, kein Lehren im Sinne des Einpaufens. Der Lehrer ist nicht als solcher eine Autorität, sondern nur insoweit er sich durch seine Persönlichkeit Autorität verschafft. Er verkehrt mit dem Schüler wie mit einem jüngeren Freunde, nicht wie mit einem Untergebenen.

Das Wesentliche dieser neuen Schulen besteht nicht darin, was sie lehren, sondern wie gelehrt wird. Die verschiedensten Lehrpläne könnten nach derselben Me-

erhöht werden. Die Abrechnung der Vereinskassierinnen mit der Verbandskassierin geschieht auf Ende des Vierteljahres.

Der Zentralvorstand ist berechtigt zur Kontrolle der Mitgliederzahlen in den Sektionen und ist ihm zu diesem Zwecke auf Wunsch Einsicht in die Bücher zu gewähren.

11. Diese Statuten treten mit in Kraft. Die Delegiertenversammlung ist — unter Vorbehalt der Urabstimmung — jederzeit zu ihrer Abänderung oder Ergänzung befugt.

12. Dem Verlangen nach Auflösung des Verbandes darf nur Folge gegeben werden, wenn die Zahl der Sektionen unter 3 sinkt. In diesem Falle fällt das Verbandsvermögen an die Sozialdemokratische Partei der Schweiz.

Im Lande herum.

Die Annahme des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes geschah durch das Schweizer Volk am 4. Februar mit 286,630 Ja gegen 237,939 Nein. Es liegt nun bei der Arbeiterschaft, auch bei den arbeitenden Frauen, dafür zu sorgen, daß bei seiner Durchführung sich sein großzügiger Charakter erhalte und zum Ausdruck gelange in einer weitherzigen und weitblickigen Praxis. Im Interesse der Arbeiterinnen wäre es wohl geboten, unter die 12 Arbeitervertreter im Verwaltungsrat auch eine Frau einzureihen. Unter der weiblichen Textilarbeitererschaft würde sich dazu geeignetes „Holz“ schon finden.

Vom Zürcher Lehrerinnenzölibat. Der Zürcher Kantonsrat hat in dieser Frage nun endgültig gesprochen und die Verhängung des Zölibats über die Lehrerinnen als gut und weise befunden mit 137 Ja gegen 54 Nein, die von den Sozialdemokraten und 8 Bürgerlichen abgegeben wurden. Ob sich das Zürcher Volk bei der Abstimmung über das Gesetz betr. die Befoldung der Volksschullehrer und die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen, wohinein der famose Enthaltensartikel für die Lehrerinnen praktiziert und später wieder daraus entfernt wurde, bei der Separatabstimmung über diesen Artikel auf denselben „verschämten“ Standpunkt der Decenz stellen wird, wie das Gros der Kantonsratsherren?

thode durchgeführt werden, deren Hauptkennzeichen ist, daß im Kinde schon der selbständige Mensch respektiert wird.

In den Vereinigten Staaten sind Kolonien zur Erziehung verwahrloster Kinder gegründet worden, in denen das Prinzip der Selbstverwaltung peinlich durchgeführt wird. Die jungen Kolonisten geben sich ihre Gesetze selbst, bestrafen jede Uebertretung nach eigener Entscheidung, wählen ihre Führer. Die Lehrer erteilen nur den Unterricht und werden als Ratgeber zuweilen angerufen. Und das System bewährt sich so gut, daß immer neue Kolonien der Art ins Leben treten.

Es zeigt sich hier, daß erst der Besitz der Freiheit

Die Zürcher Heimarbeiterinnen rühren sich. 46 Neuaufnahmen in den Verein der Schneiderinnen und Näherinnen konnten an der letzten Versammlung im Volkshaus Zürich verzeichnet werden. Dieser Erfolg ist in der Hauptsache auf die rührige Tätigkeit einiger Genossinnen in der Hausagitation zurückzuführen. Die zähe Ausdauer führt schließlich auch hier ans Ziel!

Die Organisation der Zeitungsverträgerinnen vom „Volksrecht“ in Zürich hat in der Agitationsversammlung vom 14. Februar unter den übrigen Zeitungsverträgerinnen einen Zuwachs von 25 erhalten. Den vielgeplagten Verträgerinnen wäre wohl zu gönnen, wenn der vorbildliche Tarifvertrag mit dem „Volksrecht“ auch bei den anderen Zeitungsunternehmen zur Einführung gelangte.

In der Welt herum.

Die Forderung der österreichischen Genossinnen nach dem kommunalen Frauenwahlrecht. Mit Einstimmigkeit wurde vom Landesparteitag der Sozialdemokraten Niederösterreichs ein von 27 weiblichen Delegierten gestellter Antrag angenommen mit folgendem Wortlaut: Nicht nur im Landtag und in der Reichshauptstadt, sondern in allen Gemeinden ist bei Einbringen von Anträgen auf Erweiterung des Wahlrechts das Frauenwahlrecht ausdrücklich zu fordern und zu begründen.

Ueber die Tätigkeit der weiblichen Städtärzte in Schweden wird nur Günstiges berichtet. Es sind gegenwärtig ihrer 46. In Fragen, die spezielle Fraueninteressen berühren, wie in der Armenpflege, erkennen ihnen die Männer von vorneherein die größere Kompetenz zu. Ferner wurde betont, daß die Stadtverordnetenversammlung für den Mann eine gute Schule bilde, um die Frau als Arbeitsgenossin im öffentlichen Leben schätzen zu lernen.

Schweizerischer Arbeiterinnenverband.

Jahresbericht des Frauen- und Arbeiterinnenvereins Baden. Eine Frauen- und Arbeiterinnenorganisation kann nur auf einem klaren Fortschritte zeitigen, wo die Organisation der Genossen eine gute und zielbewußte ist. Die Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit der Arbeiterschaft Badens macht es den

zur Verantwortlichkeit und zur Fähigkeit, sie zu befehlen, erziehen kann. Ein Kind, das immer am Gängelbände lief, wird, sobald man schließlich genötigt ist, es frei zu lassen, leichter straucheln, als eins, das sich von jeher auf seine eigenen Füße verläßt.

Die Schülervereinigungen spielen im Vereinsleben Nordamerikas eine große Rolle. Fast jede Schule hat deren mehrere. In den Sommerferien finden Jugendkongresse statt, zu denen die einzelnen Vereine ihre Delegierten entsenden, und wo die Schul- und Lebensinteressen der heranwachsenden Menschen unter ernster Aufmerksamkeit erwachsener Zuhörer besprochen werden. Manche Schulreform ist durch sie angeregt worden.